

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

Sitzungstermin: Dienstag, den 12.09.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Herr Klaus Thurnhuber FWG

Gemeinderatsmitglieder:

Frau Andrea Anderssohn	GRÜNE
Herr Anton Bader	FWG
Herr Reinhard Bücher	GRÜNE
Frau Barbara Deflorin	CSU
Herr Hubert Deflorin	BP
Herr Dr. Henning Fromm	CSU
Herr Johann Gillhuber	DXL
Herr Josef Gschwendtner	FWG
Frau Katrin Knabl	GRÜNE
Herr Leonhard Obermüller	CSU
Herr Florian Rank	FWG
Herr Dr.-Ing. Michael Spannring	GRÜNE
Herr Harald Stanke	FWG

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder:

Herr Max Bauer	FWG	entschuldigt
Herr Engelfried Beilhack	CSU	entschuldigt
Herr Adolf Schwarzer	CSU	entschuldigt am 12.9.2023

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.07.2023
Vorlage: 2023/0202
2. Bekanntgabe von Beschlüssen der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.07.2023
Vorlage: 2023/0204
3. Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle, Flur-Nr. 4247, Holzkirchener Straße, Warngau
Vorlage: 2023/0211
4. Erweiterung der Freifläche für Palettenware, Flur-Nr. 2912/1, Valleyer Str. 62, Warngau
Vorlage: 2023/0219
5. Top 5- Bauleitplanung- BPL 15 "Birkenfeld I" 22. Änderung- Firma Apurano
Vorlage: 2023/0222
6. Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters
Vorlage: 2023/0205
7. Leistungsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD; Festlegung des Verteilungsvolumens
Vorlage: 2023/0208
8. Beitrags- und Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung Ortsteil Warngau; Ergebnis der Kalkulation (Information)
Vorlage: 2023/0224
9. Neuerlass einer Entwässerungssatzung für die Ortsteile Oberwarngau, Osterwarngau und Lochham (EWS)
Vorlage: 2023/0210
10. Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS -BGS-) für die Ortsteile Ober-, Osterwarngau und Lochham
Vorlage: 2023/0212
11. Annahme von Spenden
Vorlage: 2023/0213
12. Informationen und Anfragen

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.07.2023 Vorlage: 2023/0202

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.7.2023 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates online zugänglich gemacht. Gegen den Inhalt der Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

(Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher nahm an der Abstimmung nicht teil, da er in der Sitzung vom 18.7.2023 entschuldigt fehlte.)

Beschluss:

Die vorgelegte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.7.2023 wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 2 Bekanntgabe von Beschlüssen der nicht öffentlichen Sitzung vom 18.07.2023 Vorlage: 2023/0204
--

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.7.2023 wurden keine Beschlüsse gefasst, die eine Bekanntgabe nach der Geschäftsordnung erfordern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Zur Kenntnis genommen
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 3	Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle, Flur-Nr. 4247, Holzkirchener Straße, Warngau Vorlage: 2023/0211
--------------	--

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flur-Nr. 4247, Holzkirchener Straße in Warngau einen Neubau einer landwirtschaftlichen Bergehalle zu errichten.

Die Halle wird mit 30,00 m x 12,00 m, einer Wandhöhe von 5,63 m und einer Dachneigung von 18 ° mit einem Dachüberstand von 4,00 m auf der östlichen Seite geplant. Auf der östlichen Seite sollen 4 große Schiebetore entstehen.

Die Bergehalle ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Dem Bauvorhaben im Außenbereich stehen keine öffentlichen Belange entgegen und die Erschließung ist ausreichend gesichert. Die Halle dient einem landwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gemäß den vorgelegten Plänen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 4	Erweiterung der Freifläche für Palettenware, Flur-Nr. 2912/1, Valleyer Str. 62, Warngau Vorlage: 2023/0219
--------------	---

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flur-Nr. 2912/1, Valleyer Straße 62 in Warngau eine Erweiterung der Freifläche für Palettenwaren mit einer Größe von 122,41 m x 31,50 m zu bauen.

Im Erdwerk des Wertstoffhofzentrums wird der Fertigkompost der VIVO KU zu hochwertigen Blumenerden und Substraten verarbeitet und in Säcke abgefüllt. Mit Baugenehmigung vom 08.08.2013 wurde die Freifläche erstmalig erweitert. Mittlerweile ist die Fläche für Palettenwaren jedoch erneut zu gering, um einen geordneten Lager- und Verladebetrieb zu gewährleisten. Deshalb soll mit diesem Antrag die Freilagerfläche erneut erweitert werden.

Die bestehende Lagerfläche schließt nach Nord-Westen mit einer Entwässerungsmulde ab. Diese soll zurückgebaut werden und die Lagerfläche für Palettenwaren hergestellt werden. Nach Abtrag des Oberbodens wird eine Frostschutzschicht eingebracht und die Fläche mit einem zweilagigen Asphaltbelag versehen. Zur nord-westlichen Grenze wird eine neue Sickermulde für einen Teil der neuen Fläche hergestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der vorliegenden Planung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

**Top 5 Top 5- Bauleitplanung- BPL 15 "Birkenfeld I" 22. Änderung- Firma Apurano
Vorlage: 2023/0222**

Sachverhalt:

Mit Datum vom 24.08.2022 stellte die im Gewerbegebiet Birkerfeld in Lochham ansässige Fa. APURANO Pharmaceuticals GmbH den Antrag auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Ziel der Planung: Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem Grundstück Flur-Nr. 2705/47.

Für die am 13.09.2022 vom Gemeinderat Wangau beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurden gem. Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 14.03.2023 für den Planungsentwurf i. d. F. vom 01.12.2022 in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat folgende Abwägungsvorschläge vorgelegt:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit wurden vorgebracht:

Es wurden keine Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Abwägungsvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Einwände noch Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden oder sie in ihren Belangen durch die Planung betroffen sind (*keine Rückmeldung = Einverständnis*):

ADBV Miesbach, Vermessungsamt (Schreiben v. 05.06.2023)
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Bereich Landwirtschaft (Schreiben v. 14.06.2023)
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten – Bereich Forsten (Schreiben v. 14.06.2023)
 Bayerischer Bauernverband (keine Rückmeldung)
 Bayerischer Bauernverband, Ortsobmann (keine Rückmeldung)
 Bayernets GmbH (Schreiben v. 23.05.2023)
 Bayernwerk AG (keine Rückmeldung)
 Bund Naturschutz in Bayern (keine Rückmeldung)
 Deutsche Telekom Technik GmbH (keine Rückmeldung)
 Erzbischöfliches Ordinariat München (Schreiben v. 02.06.2023)
 Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Schreiben v. 30.05.2023)
 Gemeinde Valley (Schreiben v. 22.05.2023)
 Gemeinde Waakirchen (Schreiben v. 27.06.2023)
 Gemeinde Weyarn (keine Rückmeldung)
 Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben v. 06.06.2023)
 IHK für München und Oberbayern (Schreiben v. 22.06.2023)
 Kath. Kirchenstiftung St. Johann/Pfarramt (keine Rückmeldung)
 Kreishandwerkerschaft Miesbach Bad Tölz-WOR (keine Rückmeldung)
 LRA MB:
 Amt 52.1 Architektur/Denkmalschutz (Schreiben v. 30.06.2023)
 Amt 12 Finanz- u. Liegenschaftsverwaltung, Kreisstraßen, Tiefbau und Bauhof (Schreiben v. 19.06.2023)
 Amt 33.1 Technischer Umweltschutz - Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben v. 03.07.2023)
 Amt 33.2 Fachlicher Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde (Schreiben v. 28.06.2023)
 Markt Holzkirchen (keine Rückmeldung)
 PI Polizeiinspektion Holzkirchen (keine Rückmeldung)
 PI Polizeiinspektion Miesbach (keine Rückmeldung)
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben v. 21.06.2023)
 Regierung von Oberbayern, Raumordnung (Schreiben v. 12.06.2023)
 Staatliches Bauamt Rosenheim (keine Rückmeldung)
 Stadt Miesbach (Schreiben v. 23.05.2023)
 SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, NB-KN-ÖV, öffentlich - rechtliche Verfahren (Schreiben v. 31.05.2023)
 Telefonica Germany GmbH (keine Rückmeldung)
 WWA Rosenheim (keine Rückmeldung)

Wasserverband Osterwangau eG (Schreiben v. 12.08.2023)
Freiwillige Feuerwehr Wangau (keine Rückmeldung)

Abwägungsvorschlag Gemeinde Wangau:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Birkerfeld“ i.d.F. vom 01.12.2022 Einverständnis besteht bzw. ihre Belange durch die Planung nicht berührt sind.

2.2 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben fachliche Hinweise mitgeteilt:

Regierung von Oberbayern - Brand- u. Katastrophenschutz (Schreiben v. 26.05.2023)

22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15; Stellungnahme Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehrereinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Fachberater für den Brand- und Katastrophenschutz

Abwägungsvorschlag Gemeinde Wangau:

Die öffentlichen Verkehrsflächen wurden vom Ingenieurbüro Dippold + Gerold geplant und sind so ausgelegt, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit ist sicher für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt.

Das fragliche Gebäude, bzw. Teile davon sind in einem Abstand von 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar. Wendehammer sind im Gewerbegebiet nicht vorgesehen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLFD), München (Schreiben v. 31.05.2023):

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**Gde. Warngau, Lkr. Miesbach: 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Birkerfeld"****Zuständige Gebietsreferentin:****Bodendenkmalpflege:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-1-8136-0051 Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Die verebneten Grabhügel sind im Luftbild zu erkennen – es muss damit gerechnet werden, dass sich weitere, weniger gut erkennbare Hügel, die durch landwirtschaftliche Aktivität noch stärker überprägt wurden, im Umkreis der Planung befinden. Zusätzlich sind Siedlungen, die zu diesem Bestattungsplatz gehörten, bisher Wegen dieser bekannten Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Gemeinde Warngau:

Der Gemeinderat bedankt sich für die fachliche Stellungnahme.

Wir weisen darauf hin, dass in den Festsetzungen durch Text und in der Begründung das Bodendenkmal wie folgt berücksichtigt wurde:

[...]

6 Denkmäler

In ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal.

Aktennummer

Lage: Bezirk Oberbayern | Landkreis Miesbach | Valley

Beschreibung: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Verfahrensstand: Benehmen hergestellt

Denkmalart: Bodendenkmal

Denkmalliste

Jede Veränderung an oder im Nahebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 6 und Art. 7 BayDSchG. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Planungen zur Errichtung oder Änderung von Bauvorhaben in der Nähe von Bau- oder

Bodendenkmälern sind vom Antragsteller / Bauherrn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

[...]

Da die Festsetzungen durch Text Bestandteil der Bauleitplanung sind, sehen wir eine erneute textliche Darstellung als Hinweis auf der Planzeichnung nicht als erforderlich.

Die Berücksichtigung im Umweltbericht entfällt, da es sich hierbei um ein § 13 a BauGB – Verfahren handelt und dementsprechend kein Umweltbericht erstellt wurde.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Durchführung der Verfahren gem. §§ 3 und 4 Absätze 2 BauGB und stimmt den Abwägungsvorschlägen zu.
2. Der Gemeinderat beschließt den vom werkbureau Architekten + Stadtplaner aus München gefertigten Planentwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Birkerfeld“ mit Begründung i. d. F. vom 01.12.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderats gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die 22. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Birkerfeld“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

**Top 6 Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters
Vorlage: 2023/0205**

Sachverhalt:

Nach Art. 100 Abs. 2 GO muss ein Kassenverwalter und dessen Stellvertreter bestellt werden. Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt als Kassenverwalterin Johanna Heinzinger und als deren Vertreterin Maria Hermann vor. Beide Mitarbeiterinnen verfügen über die für die Aufgabe notwendige Qualifikation.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Ernennung von Frau Johanna Heinzinger zur Kassenverwalterin und der Ernennung von Frau Maria Hermann als stellvertretende Kassenleiterin zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 7 Leistungsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD; Festlegung des Verteilungsvolumens
Vorlage: 2023/0208

Sachverhalt:

Am 1. Oktober 2005 wurde der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) durch den Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) ersetzt. Der neue Tarifvertrag sieht eine leistungsorientierte Bezahlung vor. Damit wurde geregelt, dass auf das reguläre Einkommen eine einmalige jährliche leistungsbezogene Sonderzahlung erfolgt. Das Verteilungsvolumen wurde auf 1 von Hundert der ständigen Bezugsentgelte eines Jahres festgelegt. In 0,25 von Hundert-Schritten wurde dieses bis auf 2 von Hundert angehoben. Somit bestand spätestens seit 2013 die Pflicht, 2 von Hundert des ständigen Bezugsentgelts jährlich auf Basis einer Leistungsdifferenzierung auszus zahlen.

Aktuell besteht die Möglichkeit, freiwillig das Volumen auf bis zu 4,0 von Hundert zu erhöhen.

Verteilungsvolumen auf Basis der Bezugsentgelte 2022:

- bei 2 % (tarifvertragliche Pflicht)	9.548,78 Euro
- bei 3% (freiwillige Basis)	14.323,17 Euro
- bei 4 % (freiwillige Basis)	19.097,55 Euro

Beschluss:

Das Verteilungsvolumen wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 auf 4 von Hundert der ständigen Bezugsentgelte festgelegt. Ab 2025 wird ein neues Volumen festgelegt. Die Auszahlung muss auf Basis einer Leistungsdifferenzierung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt:

**Top 8 Beitrags- und Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung Ortsteil Warngau; Ergebnis der Kalkulation (Information)
Vorlage: 2023/0224**

Sachverhalt:

Das Gutachten (Globalberechnung) zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Warngau für die Ortsteile Oberwarngau, Osterwarngau und Lochham mit der Berechnung der Herstellungsbeitragsätze und der Gebührenbedarfsberechnung wurde im August 2023 vom Büro Kommunalberatung Hurzmaier GmbH aus Straubing erstellt. In dem Gutachten wurde auch eine Stellungnahme zu den Satzungsentwürfen (BGS und BGS -EWS-) abgegeben. Das Gutachten wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt.

GL Weimann stellt eine Zusammenfassung des Inhalts vor.

Zusammenfassung:

a) Die Herstellungsbeitragsätze wurden aufgrund bereits angefallener Investitionskosten und Kostenschätzungen für die zukünftigen Maßnahmen errechnet. Es ergeben sich folgende Beitragsätze:

Beitrag neu	19,59 Euro/m ² Geschossfläche
Beitrag bisher	17,90 Euro/m ²

Der Geschossflächenbeitrag steigt um 1,69 Euro/m² bzw. 9,44 %.

Der Beitragsatz wurde seit der letzten Globalberechnung 1993, abgesehen von der Umrechnung von DM in Euro, nicht mehr angepasst.

b) Gebührensätze im Durchschnitt 1,55 Euro/m³ (bisher 1,90 Euro/m³)

Die Einleitungsgebühr sinkt um 0,35 Euro/m³ bzw. 18,42 %. Der Einleitungsgebührensatz wurde seit 2002 nicht mehr angepasst. Der Ausgleich der Überdeckung aus den Vorjahren wirkt sich um 0,29 Euro gebührensenkend aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 9	Neuerlass einer Entwässerungssatzung für die Ortsteile Oberwarngau, Osterwarngau und Lochham (EWS) Vorlage: 2023/0210
--------------	--

Sachverhalt:

Die aktuelle Entwässerungssatzung für die Ortsteile Warngau, Lochham, Draxlham, Osterwarngau stammt vom 15. Dezember 1999. Nach über 20 Jahren ist eine Anpassung notwendig. Die Rechtsanwältin Frau Freitag vom Büro Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH hat im Auftrag der Gemeinde die bestehende Satzung geprüft und Änderungsvorschläge eingearbeitet. Die heute vorliegende Fassung enthält die eingearbeiteten Vorschläge. Insbesondere wurde eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung vorgenommen.

Grundsätzlich führt die neue Satzung zu keinen neuen Eingriffen gegenüber dem Bürger. In weiten Teilen bleibt die Rechtslage unangetastet.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Warngau für die Ortsteile Oberwarngau, Osterwarngau, Lochham (EWS) wird genehmigt. Die Satzung ist auszufertigen und soll am 1.1.2024 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 10	Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (EWS -BGS-) für die Ortsteile Ober-, Osterwarngau und Lochham Vorlage: 2023/0212
---------------	--

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Warngau vom 9.9.1993 wurde am 20.12.2002 zuletzt geändert. Im Zuge der Anpassung der Beitrags- und

Gebührensätze und der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, sollte die alte Satzung aufgehoben und neu erlassen werden.

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung wird zugestimmt. Die aktuelle Satzung soll außer Kraft treten. Die neue Satzung ist auszufertigen und tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: .

Top 11 Annahme von Spenden Vorlage: 2023/0213

Sachverhalt:

Der Gemeinderat wird künftig einmal jährlich in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Spenden informiert. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Transparenz geschaffen und damit der Verdacht von Korruption und Vetternwirtschaft ausgeschlossen werden.

Mitarbeiter der Verwaltung müssen künftig an sie gerichtete Spenden mit einem Wert von über 25 Euro vom Ersten Bürgermeister genehmigen lassen. Geringfügige Spenden sind genehmigungsfrei, müssen jedoch in einer Anti-Korruptionsliste eingetragen werden. Auf diese Weise soll jeder Verdacht auf Bestechlichkeit im Amt im Vorfeld ausgeräumt werden.

Am 1.7.2023 hat Herr Franz Schreier aus Wall eine Tischtennisplatte im Wert von 2.287 Euro für den Spielplatz in Wall (Mangfallweg) gespendet. Die Spendenannahme sollte aufgrund der Spendenhöhe vom Gremium genehmigt werden.

Beschluss:

Die Sachspende (Tischtennisplatte) von Herrn Franz Schreier im Wert von 2.287 Euro wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 12 Informationen und Anfragen

Sachverhalt:

- Das Wasserrechtsverfahren für das neue Baugebiet Birkerfeld II wurde beantragt. Sobald die Genehmigung vorliegt, wird der Gemeinderat hierüber informiert.

- Bürgermeister Thurnhuber weist darauf hin, dass in der letzten Bürgerversammlung bereits das Thema „Container für Asylbewerber“ zur Sprache kam. Die Gemeinde ist nach wie vor auf der Suche nach einem geeigneten Standort. Der Zuzug von Asylbewerbern ist ungebremst und ungesteuert, insofern wird die Problematik auch für die Gemeinde weiterbestehen.

Die öffentliche Sitzung endet gegen 20:10 Uhr.

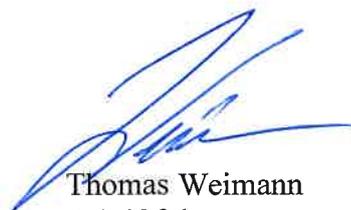
Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ohne Abstimmung
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

GEMEINDERAT WARNGAU, den 15.09.23



Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Thomas Weimann
Schriftführer